

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt bzw. dem Verfügungsfonds der Generaldirektoren der WB zur Verfügung gestellt.“

§ 12

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, im Volkswirtschaftsrat die Leiter der Industrieabteilungen, die General- bzw. Hauptdirektoren der WB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte, die Vorsitzenden der örtlichen Räte
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen Organ des Staatsapparates einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der WB, das zentrale Organ des Staatsapparates bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der WB bzw. mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. den Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates oder in seinem Auftrag durch den Generaldirektor der WB, den Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates oder den von ihm Beauftragten bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder in seinem Auftrag durch den Leiter der Fachabteilung.

(2) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.“

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat beschließt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die staatlichen Organe.“

§ 13

Der § 7 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 370) und der § 7 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) erhalten folgende Fassung:

„Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften auf Antrag gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds von der zuständigen WB, von dem Bezirkswirtschaftsrat, dem Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. vom Rat des Bezirkes zu beziehen. Diese Organe beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.“

§ 14

Für staatliche Auszeichnungen werden keine Ausweise oder Pässe ausgestellt.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“

(Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181] in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen [GBl. I S. 370]),

ii Ordnungen über die Verleihung

der „Clara-Zetkin-Medaille“,

des Ehrentitels „Verdienter Züchter“,

der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“,

der Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“,

der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“,

des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“,

(Anlagen zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]),

die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels

„Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“

(Anlage 2 zur Zweiten Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen [GBl. I S. 367])

und

die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (Anlage zur Verordnung vom 4. Juni 1959 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ [GBl. I S. 589]).